

SATZUNG

des

Sportverein Vogt 1949 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der am 3. Juli 1949 gegründete Verein führt den Namen:
"Sportverein Vogt 1949 e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 88267 Vogt, Landkreis Ravensburg, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen (Registernummer: VR 550090).
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist in parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten neutral.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Zweck des Vereins ist
 - a) die Pflege und Förderung des Fußballsports
 - b) der Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Dies soll erreicht werden durch:
Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen und durch Beaufsichtigung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Satzungen sowie Ordnungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, oder die vom WLSB oder von den Landesfachverbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für die Mitglieder bindend.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- 1.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Angehörige des Vereins im Alter von 15 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Angehörige unter 15 Jahren sind Schüler.
- 3.) Die Mitgliedschaft muß durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres sofort zu bezahlen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- 1.) durch freiwilligen Austritt, der nur
 - a) durch eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist
 - b) nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages erfolgen kann.
- 2.) durch den Tod,
- 3.) durch Auflösung des Vereins,
- 4.) durch Ausschluß.

§ 5 **Ausschluß**

Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- 1.) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr in Rückstand gekommen ist
- 2.) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen und Ordnungen des WLSB oder der Landesfachverbände.
- 3.) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Das Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Für Jugendliche und Schüler gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht besteht jedoch für diese nicht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 **Ehrenmitglieder**

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Fußballsport oder um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ernennung müssen $\frac{3}{4}$ aller anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3.) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 **Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und eventueller Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kassier durch Bankeinzug eingezogen oder sind durch Überweisung zu entrichten.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Schüler wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

§ 9 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

§ 10

a) Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Vogt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung ist ab mindestens 7 erschienenen Mitgliedern beschlußkräftig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, daß die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen wird. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4.) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Jugendleiters
 - c) Bericht des Kassiers
 - d) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - e) Evtl. Satzungsänderungen
 - f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - i) Festsetzung der Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren
 - k) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - l) Verschiedenes
 - m) Auflösung des Vereins
- 5.) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren. Abweichende Wahlperioden einzelner Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung genehmigt werden.
Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

- 6.) Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, welche nach Ablauf der Antragsfrist eintraten. Sie können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Neuwahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auf schriftlich gestellten Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder muß der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie zu A)

§ 11

b) Der Vorstand

- 1.) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassier/erin
 - f) dem/der Jugendleiter/in
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

- 4.) Der Vorstand ist jeweils vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.
- 5.) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/r Vertreters/in.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 6.) Bei andauernder Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
- 7.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen, die im Zuge der Geschäftsführung entstehen, können ersetzt werden.

§ 12

Der gesetzliche Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt allein. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

§ 13

Der/die 2. Vorsitzende

Der/die 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden. Dies gilt für das Innenverhältnis.

§ 14

Der/die Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in erledigt sämtliche Geschäfte selbständig oder auf Anweisung des Vorstandes. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat er/sie ein Protokoll zu führen. Ferner obliegt ihm/ihr die Führung einer Übersicht über Verlauf und Ergebnis des Sportbetriebes und sonstiger Veranstaltungen.

§ 15

Der/die Kassierer/in / Kassenprüfung

- 1.) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
Er ist berechtigt:
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
 - Zahlungen für den Verein zu leisten, die über € 500,-- im Einzelfall durch den ersten Vorsitzenden genehmigt werden müssen;
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt nach Jahresende einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

- 2.) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
- 4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 16

Der/die Jugendleiter/in

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist der/die Jugendleiter/in zuständig. Der/die Jugendleiter/in erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und nach einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welcher der Vorstand zustimmen muß, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Jugendabteilung des SV Vogt wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die vom Verein zur Verfügung gestellten Finanzmittel, Spenden und sonstigen Einnahmen.

§ 17 **Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 18 **Strafbestimmungen**

- 1.) Sämtliche Mitglieder unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins ergeht.
- 2.) Der Vorstand kann weiterhin jedes aktive Mitglied, Schüler oder Jugendlichen vereinsinterne Sperren bis zu 12 Monaten verhängen, sofern sich diese gegen die Disziplin, die Kameradschaft und die Einsatzbereitschaft vergehen, die Satzung mißachten oder das Ansehen und die Ehre des Vereins verletzen.
- 3.) Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, Geldstrafen, die von den Sportaufsichtsbehörden ausgesprochen wurden und aus der Vereinskasse beglichen wurden, von dem jeweils verurteilten Aktiven gegebenenfalls (d. h. der Art des Vergehens nach) zurückzuverlangen.
- 4.) Der jeweilige Vereinsangehörige, über welchen in einer Vorstandssitzung wegen seines Vergehens verhandelt wird, ist zu dieser Sitzung vorzuladen.
- 5.) Die Entscheidung des Vorstandes in dieser Strafangelegenheit ist endgültig.

§ 19 **Finanzierung**

Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch nachstehend aufgeführte Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- c) Stiftungen und Spenden
- d) Werbung und Marketing
- e) sonstige Zuschüsse.

§ 20 **Vergütungen, Aufwendungsersatz**

- 1.) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 3.) Mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 21 **Vereinsauszeichnungen**

Vereinsauszeichnungen werden nach der Ehrenordnung des SV Vogt ausgesprochen.

§ 22 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die gewünschte Satzungsänderung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 23 **Vereinsauflösung - Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 22 abgeändert werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vogt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- 1.) Der Verein ist verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die Mitgliedsverbände WLSB und WFV zu melden. Dies betrifft Namen und Geburtsdatum der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Namen der Mannschaftsbetreuer und sonstigen im Verein tätigen Personen, jeweils mit Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
- 2.) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Funktionen im Verein sowie Ehrungen und andere Ereignisse. Die Veröffentlichung/Weitergabe von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit erforderlich, Alter und/oder Geburtstag-/jahrgang.
- 3.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder andere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 4.) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 5.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten

§ 25
Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 26
Schlichtung

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden, unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts, durch den Vorstand entschieden. Die Entscheidung, wer die Streitigkeiten schlichtet, fällt der Vorstand. Die Entscheidung wird dem jeweils Beteiligten durch Einschreibebrief mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 27
Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit am 16.03.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung des Sportvereins Vogt 1949 e.V. vom 13.03.2015.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.